

Leip
Zage



ziger
blatt

No. 169. Sonnabends

den 18. Juni 1814.

Frankreichs Entstehung
und
Geschichte seiner ersten Könige.
(Fortsetzung.)

Wenn auch Chlodowigen Tapferkeit und Kriegsglück nicht abgesprochen werden kann, und man ihm nachrühmt, daß er das früher in die tiefste Trägheit versunkene fränkische Volk wieder zu sich hinauf erhob, und ihm eine Schwungkraft gab, als es vorher noch nie behauptete; so ist doch auf der andern Seite durchaus nicht zu leugnen, daß er, mehr rachsüchtig, als gerecht, seine Kriege bloß aus Habsucht anzettelte, als aus gerechten Ansprüchen führte; daß er mehr ein Mörder und Räuber, als ein Held war, weil keins der Leben sicher war, das sich seiner schändlichen Vergeßlichkeit entgegen zu stellen wagte, und er keins der Länder wieder ausantwortete, wo er als Sieger eingedrungen war;

so wie er überhaupt Zerstören mehr Freude hatte, als am Wiederaufbauen, und keine Verrätheren ihm zu schrecklich und ungeheuer war, sobald er auf diesem Wege nur den kleinsten Vortheil erreichen konnte. — Mit der abscheulichen Vernichtung seiner eigenen Familie, endigte sich zugleich die Macht seiner Rache. Zwar ward er sowohl von seiner Zeitgenossenschaft, als von der spätern Nachwelt, als der Stifter der fränkischen Monarchie erklärt; wer aber wird den Grund, auf welchen er seine und seines Reiches Größe baute, wohl um so mehr ohne Schauern betrachten können, als dieser Geist so manchen der ihm nachfolgenden Beherrscher besaß, und er gleichsam den Keim legte, aus welchem in der Folge von Jahrhundert zu Jahrhundert immer verderblicheres Unglück nicht nur über Deutschland, sondern über ganz Europa emporschwachs.

Im letzten Jahre seiner Regierung fing er an die Salischen Gesetze zu sammeln, zu verbessern und öffentlich bekannt zu machen, und

das, was diese Gesetze über die Erbschaften *) bestimmten, diente gleichsam zur Grundlage bis auf die spätesten Zeiten.

Ehlodowig starb zu Paris, das er sich zu seiner Residenz erwählt hatte, im J. 511, im fünfundvierzigsten Jahre seines Lebens, und wurde daselbst in der Peter, Paulkirche begraben, welche Clotilde, seine Gemahlin, hatte erbauen lassen. Seine Gräueltaten wurden von der Geistlichkeit aufs möglichste beschöniget, und der Bischoff von Tours wurde sogar sein öffentlicher Lobredner, was sich sehr leicht erklären läßt, da Ehlodowig, um zu Vergebung seiner Sünden zu gelangen, die fromme Gewinnsucht der Geistlichkeit in voller Ehre achtete, Kirchen, Kapellen und Klöster erbauete, und solche von dem Völkerraube, den er sogar an seinen nächsten Verwandten übte, mit reichlichen Schenkungen und Einkünften versah, wofür denn besagter Bischoff von Tours, sein gleichzeitiger Geschichtschreiber, diese Unthaten sehr christlich so darzustellen wußte, daß er von ihm behauptete, es habe ihm Gott alle Tage einen neuen Sieg über seine Feinde in die Hände gegeben, weil er mit aufrichtigem Herzen vor ihm wandle und vor seinem Angesicht thue, was ihm wohlgefalle.

Nach diesem kurzen Entwurfe wird Jeder, je richtigere Grundsätze ihm über wahrhafte Menschen- und Fürstengröße beywohnen, sein eigenes und gewiß nicht unrichtiges Urtheil über Ehlodowig fällen können, sobald er den Menschen nicht über den Helden vergißt, und beyde Eigenschaften gehörig abwägt.

Was die besondern Sitten der Völkerschaften der Franken betrifft, so hat man von denselben, ehe sie Deutschland verließen, wenig nähere und zuverlässige Nachrichten, als die, welche aus den Schriften der Römer geschöpft werden können. In ihrem ersten rohen, gesellschaftlichen Zustande lebten sie bloß von der Jagd und der Viehzucht. Ihre sehr beträchtlichen Herden versorgten sie hinlänglich mit Milch und Käse. Sie waren einfacher, als ihre Nachbarn, aber der kriegerische Geist belebte sie nicht minder, als diese. Sehr unvollkommen war ihre bürgerliche Regierungsverfassung. Sie hatten zu Friedenszeiten keine bestimmte Obrigkeit, die vornehmsten Männer jedes Bezirks verwalteten das Amt der Gerechtigkeit, und waren, durch ihr persönlisches Ansehen, ihre Richter, waren jedoch nur die Vermittler zur Beylegung der Streitigkeiten der Partheyen, die aber nur selten vor der ganzen

*) Vermöge dieser gesetzlichen Verfügung ward das weibliche Geschlecht von der Erbschaftlichkeit ausgeschlossen, indem es sich darüber ausdrücklich erklärte: daß kein Stück der salischen Länder von dem weiblichen Geschlecht, sey es Tochter oder Frau, vererbt werden solle. Denn da diese sämtlich ursprünglich von Männern erworben worden wären, so sollten diese auch das allein besitzen, was ihnen durch ihre Tapferkeit und Stärke zu Theil geworden sey. Durch dieses Gesetz wurde daher auch das weibliche Geschlecht für unfähig erklärt, die Krone von Frankreich zu erben. Dasselbe Gesetz hat bisweilen jedoch die Ausnahme gemacht, daß die Königinnen von Frankreich, nach Absterben ihrer Gemahle, wenn sie unmündige Prinzen hinterlassen hatten, so lange zu Regentinnen erwählt und bevollmächtigt wurden, bis diese Prinzen die Volljährigkeit erlangt hatten.

Gemeinde entschieden wurden. Burden auch obrigkeitliche Personen unter ihnen bestellt und bestätigt, so durften diese doch nicht die ihnen verliehene Gewalt dahin ausdehnen, einen freyen Mann einzukerkern, oder ihn mit körperlichen Strafen zu belegen. Jeder unter sich mußte daher das ihm angethane Unrecht, was für ein Schimpf gehalten wurde, mit dem Beleidiger selbst abmachen. Späterhin traten gewisse, bestimmte Strafen zur Genugthuung ein. So wurde ein Nord durch eine bestimmte Anzahl von Vieh bestraft, wovon die eine Hälfte der König, oder der Staat, und die andere Hälfte der beleidigte Theil erhielt. Sie hatten keine Städte, ja sie gingen in dem Geiste ihrer Unabhängigkeit so weit, daß sie, während sie in Volkshäusern bey einander wohnten, ihre Hütten nicht aneinander anbaute. Den Grund zu dieser ihrer Maaßregel hatten sie aus der Politik der wilden Thiere entlehnt, als welche ihren Muth und ihre Kraft um so mehr zu verlieren pflegten, je enger man sie eingeschlossen halte. Der freye Mann hielt es unter seiner Würde, selbst die Hand zur Bebauung der Aecker anzulegen, und überließ daher diese Arbeit den Sklaven, oder den Weibern. Dessenungeachtet standen die Weiber jedoch in so hoher Achtung bey ihnen, daß sie häufig bey wichtigen National-Angelegenheiten ebenfalls um Rath gefragt wurden. So nahm der Feind auch lieber die weiblichen Personen den Angesehenen der Nation zu Geißeln, als die Männer.

Sehr bescheiden, still und einfach wurde die Jugend erzogen, und vor dem zwanzigsten Jahre wurde keinem jungen Manne die Heurath gestattet. Die frühern Salischen Franken zeichneten sich auch dadurch, unter den damaligen Völkerschaften besonders aus, daß sie sich

mit einem Weibe begnügten. Späterhin durchscherten die Merovingischen Könige dieses Gesetz, unter der Voraussetzung, daß sich die Fürsten dadurch vor der Nation am würdigsten auszeichnen könnten. Unter mehreren fränkischen Völkern durfte man sich sogar, und zwar aus dem Grunde nicht zum zweytenmale verheurathen, weil der männliche Körper nur Eine Seele habe, also dürfe er folglich auch nur Ein Weib haben. Die Weiber erhielten kein Heurathsgut. Was ihnen zugehören sollte, ward ihnen vom Manne, je nachdem es die Vermögens-Umstände desselben gestatteten, angewiesen. Ehebruch bewirkte die schimpflichste Ehrlosigkeit; der Beleidigte hatte das Recht, die Untreue an der Verbrecherin, wie an dem Mitverbrecher zu rächen und zu bestrafen. Nur die völlig erwiesene Unschuld fand Schutz. Ohne Tugend ward kein Erbarmen gewährt, und die drückendste Schande blieb auf dem schuldigen Theile bis in den Tod haften. Der einfache Heurathcontract war Keuschheit. Aus dieser sprang die Kraft der Nation in einer gesunden Nachkommenschaft hervor, und in der Kraft und der Anzahl ihrer Nachkommen bestand der Ruhm der Väter. Sobald die Kinder geboren worden waren, wurden sie in den nächsten laufenden Strom oder Fluß getaucht; die Mütter fanden Vergnügen an ihrer so ehrenden Pflicht, und säugten diejenigen, welche die Natur ihrem Busen anvertraut hatte, um ihnen dadurch die bey der Geburt derselben bestandene Gefahr und Schmerzen zu vergelten. Da sich ihre schönsten Hoffnungen auf ihre Kinder beschränkten, so duldeten sie, aus einem sehr erlaubten Neid, keine Säugammen unter sich, mit welcher sie diese ihre Gefühle und Rechte hätten theilen müssen; und da die Aufmerksamkeit des Kindes nie von seiner

Mutter auf irgend eine Beihülfe hingelenkt wurde, so wuchs der Kinder Zuneigung zu der Mutter mit den wachsenden Jahren, und ihre Pflicht war ihr Stolz. Frühzeitig wurden sie zu Entbehrungen und Härte gewöhnt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gottesdienst.

Am 2. Sonntage nach Trinitatis predigen:

Nikolai Kirche: Früh Hr. D. Encke.
Mitt. = M. Eulenstein.
Besper = M. Rüdell.

Reform. Gem. Früh Französische Predigt.

Wöchner:

Hr. M. Regis und Hr. M. Goldhorn.

Kirchenmusik.

Heute Nachmittags halb 2 Uhr in der großen Besper zur Nikolai Kirche:

Komm, Jesu, komm! u. Motette von Seb. Bach, in 2 Abtheilungen.

Morgen, am 2. Sonnt. n. Trinitatis früh halb 8 Uhr in der Nikolai Kirche, vor der Predigt:

Credo in unum Deum! vom Capellm. Winter.

Getreidepreise.

| | | | | |
|--------|----------|--------|--------------|--------|
| Weizen | 5 Mtblr. | 12 gr. | bis 5 Mtblr. | 16 gr. |
| Korn | 4 | 12 | 4 | 16 |
| Gerste | 3 Mtblr. | 6 gr. | bis 3 Mtblr. | 8 gr. |
| Haser | 3 | — | 3 | 4 |

Brod: und Fleisch-Taxe bleibt wie vorige Woche.

Chorvertheilung vom 17. Juni 1814.

Grimmaisches Thor. U.
Ost. Ab. Hr. Rfm. Anderson a. England, v. Dröb. im H. de S. 9
Auf der Dresl. Post Hr. Lieutn. v. Schulze, im Einb. 9
Borm. Die Sorauer Post
Ein R. R. Cour. von Veterab. v. d. 4
Die Dresdner r. Post 8
Hr. Graf Rüdiger v. Hof, im H. de S. 9
Hr. Rfm. Oppenheim a. Hamb. von Dresden, im Siebe 11

Hallesches Thor. U.
Ost. Ab. Hr. Distr. Not. Rosentreter v. Halberstadt b. Rosentreter 6
Eine Staff. von Schleubitz 8

Theater. Morgen, den 19. Juni: Der Russe in Deutschland, Schauspiel in 4 Akten von Koberue. Hierauf: Leichtsin und gutes Herz. Lustspiel in 1 Akt, von Hagemann.

Borm. Die Dessauer Post
Auf der Borsw. Post Hr. Rf. Tietzel von Bremen 5
Hr. Raj. von Wittihofen, in Psp. Ost. von Serbst 11
Nachm. Die Magdeb. r. Post

Kannstädter Thor. U.
Ost. Ab. Hr. Rfm. Thielemann v. Weiskensels, im H. de S. 9
Eine Staff. von Lützen und eine von Merseburg 9
Borm. Zwei R. R. Cour. von Frankf. u. Paris 3
Nachm. Die Krff. a. M. r. Post 2
Eine Staff. von Merseb. 6
Hr. Rfm. Eiserandot von Zeitz, im H. de S. 6
Hospital Thor. U.
Borm. Die Freyberger Post 5